

Leih- und Nutzungsbedingungen für eine mobile FM-Anlage (PELO Hörsysteme SPL1600-R)

1. Die Volkshochschule Kreis Kronach (im Folgenden: die Verleiherin) möchte dazu beitragen, dass Menschen mit Hörschädigung an Veranstaltungen barrierefrei teilnehmen können. Zu diesem Zweck wurde eine mobile FM-Anlage angeschafft. Diese wird primär an im Landkreis Kronach ansässige Vereine, Organisationen und Einrichtungen (Ausnahmen erfordern vorherige Absprache) verliehen, jedoch nicht zu gewerblichen Zwecken. Die Anlage steht für Veranstaltungen zur Verfügung, bei denen die Barrierefreiheit für Menschen mit einer Hörschädigung erforderlich ist.
2. Die Ausleihe der Anlage ist kostenfrei.
3. Vor jeder Ausleihe ist ein schriftlicher Leihvertrag zu schließen, der vom Entleiher/ von der Entleiherin unterschrieben sein muss. Mit der Ausleihe der Anlage erkennt der Entleiher/ die Entleiherin die Leih- und Nutzungsbedingungen an.
4. Die übliche Leihdauer soll 3 Tage nicht überschreiten. Eine längere Ausleihe ist nach vorheriger Absprache möglich. Der schriftlich festgehaltene Rückgabetermin ist verbindlich.
5. Für die Bedienung der Anlage wird eine Bedienungsanleitung ausgehändigt, die den Entleiher/ die Entleiherin in die Lage versetzt, die Anlage selbstständig zu nutzen. Bei Ausgabe der Anlage erfolgt darüber hinaus eine kurze Einweisung durch die Verleiherin. Die Anlage wird in einwandfrei funktionsfähigem Zustand übergeben.
6. Der Entleiher/ die Entleiherin verpflichtet sich zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit der entliehenen Anlage. Es dürfen keine technischen Veränderungen an der Anlage und an ihren Teilen vorgenommen werden. Änderungen an den Frequenzeinstellungen sind nur nach Absprache und mit Zustimmung der Verleiherin erlaubt. Der Entleiher/ die Entleiherin verpflichtet sich, für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen.
7. Der Entleiher/ die Entleiherin verpflichtet sich, die Nutzer/innen in den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Anlage einzuweisen und deren vollständige und mängelfreie Rückgabe zu überwachen. Schadenersatzpflichtig bleibt alleine der Entleiher/ die Entleiherin. Ein Versicherungsschutz durch die Verleiherin besteht nicht. Die Verleiherin übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch die Nutzung des Verleihgegenstandes oder von Teilen davon beim Entleiher/ bei der Entleiherin oder bei Dritten entstehen.

8. Jede Beschädigung oder Verlust der geliehenen Sache oder eines Teils davon ist der Verleiherin sofort schriftlich anzuzeigen. Der Entleiher/ die Entleiherin haftet bei Verlust oder Beschädigung für alle Schäden, die an der geliehenen Anlage und ihren Teilen entstehen und die in ursächlichem Zusammenhang mit der Ausleihe stehen. Dies gilt auch für den Hin- und Rücktransport der Anlage und ihrer Teile. Für verursachte bzw. zu vertretende Schäden ist Schadenersatz zu leisten. Notwendige Reparaturen werden dem Entleiher/ der Entleiherin in Rechnung gestellt. Bei Verlust haftet der Entleiher/ die Entleiherin in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
9. Die Anlage darf weder zur Nutzung an unberechtigte Dritte weitergegeben noch vermietet oder verkauft werden.
10. Die Verleiherin ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Vertrags- oder Nutzungsbedingungen verletzt werden. Die geliehene Anlage und ihre Teile sind nach Rücktritt vom Vertrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen, an die Verleiherin zurückzugeben.

Kronach, den 12.04.2019